

Mustersatzung für Landschaftspflegeverbände

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Landschaftspflegeverband (Name) mit Sitz in (Stadt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
 - c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren
 - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 - e. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung
 - f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
 - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
 - h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - i. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
 - j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

Dazu berät informiert und unterstützt der Verband Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LPV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.
- (5) Die Zusammenarbeit von Landwirten, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürgern und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. (*Bestehende*

Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.)

§ 2

Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Verbot von Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer u.a. sein
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert zu regeln.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Fachbeirat

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und (*Empfehlung: 6 oder 9*) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von (*Empfehlung: 4*) Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

- (2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:

- ... politische Mandatsträger
- ... Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft (*einschließlich deren Fachverbände*)
- ... Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen

Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.

- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich

- (5) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme
- (6) Der Vorstand hat dem Fachbeirat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 2. Beschluss über die Mitgliedschaft
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
 5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes
 7. Erlass einer Geschäftsordnung
 8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse Nr. 1,4,5 und ggf. 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.
- (9) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen Fachbeirat und Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (10) Der Vorsitzende wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 4. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 7. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
 8. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 9. Entscheidung über die Geschäftsordnung
- (4) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens (*Empfehlung: 5*) Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (11) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:

1. Naturschutz,
2. Landwirtschaft,
3. Forst,
4. Wasserwirtschaft,
5. Fremdenverkehr

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet dem Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.
- (6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 11 **Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 12 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Anspruch auf Ersatz und Tätigkeitsvergütung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes bzw. bei Anspruch auf Ersatz des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 14

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Entgelte für Leistungen
3. Zuschüsse
4. sonstige Einnahmen

§ 15

Kassenwesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils (*Empfehlung: 2*) Jahre zu wählen sind.

§ 16

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Person, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17

Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie Alter. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.

§ 18
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an (*aus Gründen der Gemeinnützigkeit kann nur ebenfalls ein gemeinnütziger Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts benannt werden*), der es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke verwenden.

Ort, Datum

Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder:

BayNatSchG

Text gilt ab: 01.03.2020

Fassung: 23.02.2011

Art. 5 Durchführung der Landschaftspflege; Beratung
(Art. 5 Abs. 2 abweichend von § 3 Abs. 4 BNatSchG)

(1) ¹Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der biologischen Vielfalt, können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Bayerischen Landschaftspflegekonzepts, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen durchführen. ²Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der obersten Naturschutzbehörde, genutzt werden. ³Auch andere Behörden und öffentliche Stellen können durch vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.

(2) ¹Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. ²Die Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparks sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder den Angelegenheiten der Erholung in der freien Natur widmen, beauftragen. ³Die Beauftragung erfolgt nur mit Einverständnis der Beauftragten. ⁴Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

(3) ¹Die Vorbereitung, Betreuung und Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 kann auch Vereinen übertragen werden, in denen möglichst flächendeckend kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt und für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). ²Der Staat unterstützt die Träger von Naturparks und die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten und gegenseitigen Abstimmung. ³Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ²Die Beratung soll dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklicht werden können.

Von:

Betreff: Fragen zur Förderung eines neu zu gründenden LPV in Ingolstadt

Betreff: AW: Fragen zur Förderung eines neu zu gründenden LPV in Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das diesbezügliche Gespräch vom 17.09.2020 können wir Ihnen zu Ihren Fragen Folgendes mitteilen:

zu 1) Ein Gründungszuschuss ist in den aktuellen Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) nicht vorgesehen.

zu 2) Die jährliche Verwaltungskostenpauschale (VKP) für den geplanten Landschaftspflegeverband Ingolstadt beträgt 30.000 € (vgl. 5.1.2 LNPR).

zu 3) Die jährliche VKP wird im ersten Jahr anteilig - je nach Gründungsmonat - gewährt.

zu 4) Als vergleichbare kreisfreie Städte mit eigenem LPV können wir die Städte Nürnberg und Augsburg empfehlen.

Beide Städte liegen – wie die Stadt Ingolstadt - über dem „Grenzwert“ von 10.000 ha und erhalten somit eine VKP von 30.000 €.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) – Koordinierungsstelle Bayern verweisen, der Ihnen bei der Gründung des geplanten Landschaftspflegeverbandes fachliche und rechtliche Unterstützung geben kann. Ansprechpartner wäre die Landeskoordinatorin Bayern Frau Beate Krettinger (Tel. 0981/180099-15).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayer. Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
- Referat 64 -

Von: Schneider Thomas

Gesendet: Donnerstag, 17. September 2020 17:12

An: Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Betreff: Fragen zur Förderung eines neu zu gründenden LPV in Ingolstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ingolstadt plant im Laufe des Jahres 2021 die Gründung eines Landschaftspflegeverbands für ihr Gebiet. Um dem Stadtrat eine fundierte Entscheidungsgrundlage vorlegen zu können, bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Gibt es von Ihrer Seite einen Gründungszuschuss?
2. Wie hoch ist die jährliche Verwaltungspauschale bzw. Zuwendung für einen LPV?
3. Wird die jährliche Verwaltungspauschale im ersten Jahr komplett oder anteilig je nach Gründungsmonat gewährt?
4. Können Sie uns vergleichbare kreisfreie Städte mit eigenem LPV zum Erfahrungsaustausch empfehlen?

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Stadt Ingolstadt
Stabsstelle Klima, Biodiversität & Donau
Mauthstr. 4 / 4. Stock
D-85049 Ingolstadt

Telefon +49(0)841 305 2600

Telefax +49(0)841 305 2609

Internet: www.ingolstadt.de

Von: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Gesendet: Dienstag, 27. Oktober 2020 15:28 **An:** Stabsstelle Klima, Biodiversität & Donau

Betreff: WG: Landschaftspflegeverband

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage betreffend die Beauftragung von Landschaftspflegeverbänden. Bayern hat mit seiner Regelung in Art. 5 Abs. 2 BayNatSchG von seiner Abweichungsgesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.

Mit dem zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) und der Neuregelung in Art. 5 Abs. 3 BayNatSchG wird die Rolle der Landschaftspflegeverbände in Bayern bei der praktischen Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftspflege betont (Bayerischer Landrat Drs. 18/1816, S. 13). Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG unterstützt der Staat die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten. Die Förderung (es handelt sich hierbei um eine Förderung und nicht um eine Vergabe staatlicher Aufträge) kann im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien erfolgen und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel neben der Wahrnehmung der Landschaftspflegeaufgaben auch die erforderlichen Verwaltungs- und Koordinierungstätigkeiten einschließen (Bayerischer Landtag Drs. 18/1816, S. 13). Werden Mittel im Rahmen eines Förderprogramms ausgereicht, stellen sich vergaberechtliche Fragen lediglich insoweit, als der Fördermittelempfänger das Vergaberecht entsprechend der jeweils einschlägigen ANBest zu beachten hat. So müssen Fördermittelempfänger in gewissen Abständen zu erbringende Pflegeleistungen im Rahmen einer sog. Markterkundung öffentlich „ausloben“ und Aufträge im Wettbewerb vergeben.

Werden von einer staatlichen Stelle hingegen Aufträge entsprechend dem Typus von Art. 5 Abs. 1 BayNatSchG vergeben, so muss das Vergaberecht eingehalten werden. Art. 5 Abs. 2 BayNatSchG privilegiert hierbei die dort genannten potentiellen Auftragnehmer. Wie hier zu verfahren ist, gibt das Vergaberecht vor. Dabei kommt es auf den Auftragswert während der Vertragslaufzeit an. Vertretbar erscheint nach der gesetzlichen Wertung, dass als Eignungskriterium für Bieter die gesetzlichen Eigenschaften eingefordert werden („Weisen Sie nach, dass Sie eine Institution i. S. d. Art. 5 BayNatSchG sind.“). Weitere Kriterien sind denkbar (Vorhandensein bestimmter Maschinen für Pflege von Feuchtflächen etc.). Erfüllen mehrere Bieter die Eignungskriterien, so ist in die Wertungsphase einzutreten.

Ergänzend zu den von Ihrem Rechtsamt zitierten Kommentarauszügen hat unsere Recherche ergeben, dass zu § 3 Abs. 4 BNatSchG – der jedoch in Bayern keine Anwendung findet – auch andere Auffassungen vertreten werden. Fischer-Hüftle und Schumacher, in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 3 Rn. 36 vertreten die Auffassung, dass der Gesetzgeber die Vergabe der Aufträge vereinfacht, weil die Aufzählung bevorzugter Auftragnehmer ein förmliches Vergabeverfahren jedenfalls unter dem haushaltsrechtlichen Aspekt der sparsamen Mittelverwendung entbehrlich macht, zumal die in Abs. 4 genannten Betriebe und Institutionen relativ preisgünstig arbeiten dürften.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Die Regierung von Oberbayern erhält unsere Antwort nachrichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Referat 62 - Naturschutzrecht

Rosenkavalierplatz 2

81925 München